

Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung einer privaten Pflegeversicherung an den Kosten eines Treppenlifts – Anmerkung zu Entscheidung des Sozialgerichts Osnabrück (SG Osnabrück) vom 28.05.2019, S 14 P 9/17

I.

Die Bevölkerung in Deutschland wird immer älter. Eine altersgerechte Ausstattung eines Wohnhauses - beispielsweise durch den Einbau eines Treppenlifts - wird daher immer wichtiger. Eine Kostenbeteiligung einer privaten Pflegeversicherung ist dabei aber nicht selbstverständlich, wie die Entscheidung des SG Osnabrück verdeutlicht.

II.

Die Klägerin ist wegen Schädigung des Rückenmarkes stark bewegungseingeschränkt. Sie beantragte bei der beklagten privaten Pflegeversicherungsgesellschaft einen Treppenlift um in ihren Keller zu gelangen. Im Keller befinden sich ein Massagesessel, den die Klägerin einmal täglich für 15 Minuten nutzt, eine an der Decke fest installierte Hängeschaukel und ein Fahrradergometer. Die Beklagte lehnte eine Kostenbeteiligung ab, da der Treppenlift nicht zu einer nennenswerten Erleichterung der Pflege führe. Die Klägerin ließ den Treppenlift einbauen und macht die Kosten hierfür in Höhe von EUR 5.500,00 von der Beklagten geltend. Das SG Osnabrück hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte müsse für einen Treppenlift nur dann finanzielle Zuschüsse leisten, wenn im Einzelfall die häusliche Pflege erheblich erleichtert oder eine möglichst eigenständige Lebensführung wiederhergestellt werde. Bei der Wiederherstellung der selbstständigen Lebensführung seien nur elementare Belange der Lebensführung betroffen. Die Pflegeperson müsse außerdem auch unabhängiger werden. Dies sei hier nicht gegeben.

III.

Das Urteil des SG Osnabrück verdeutlicht, dass vor Einbau eines Treppenliftes oder ähnlicher Baumaßnahmen genau geprüft werden muss, ob Zuschüsse von Versicherungen zu gewähren sind. Im vorliegenden Fall führte der Treppenlift nicht zu einer Erleichterung von notwendigen Pflegemaßnahmen, sondern es handelte sich um Maßnahmen, die nicht zwingend notwendig waren. Anders hätte dies ausgesehen, wenn der Treppenlift beispielsweise notwendig gewesen wäre, um das im ersten Stockwerk gelegene Schlafzimmer zu erreichen.

IV.

Soll zur Erleichterung der häuslichen Pflege ein Treppenlift eingebaut o.ä. Maßnahmen ergriffen werden, muss genau geprüft werden, ob ein Zuschuss der Pflegeversicherung gewährt werden kann. Im Einzelfall kann es schwierig sein zu entscheiden, ob entsprechende Maßnahmen darunter fallen. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.